

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hamwarde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **24.01.2023** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	0 EUR	0 EUR	2.866.100 EUR	2.866.100 EUR
die Ausgaben	0 EUR	0 EUR	2.866.100 EUR	2.866.100 EUR

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.699.200 EUR	-1.219.200 EUR	3.567.000 EUR	4.047.000 EUR
die Ausgaben	550.000 EUR	-70.000 EUR	3.567.000 EUR	4.047.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	0,00 EUR EUR	1.165.800,00 EUR EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	Stellen	Stellen

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann beträgt 5.000,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

(Ort, Datum)

Der Bürgermeister